



Beschlussvorlage Nr.:	114/2023	Datum:	12.06.2023
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4	Ausschuss für Bauwesen	
5	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	Hauptausschuss	
7	X Stadtvertretung	15.06.2023

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen		
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder, hier: Anzahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Gemäß § 46 Abs. 4 GO kann die Stadtvertretung stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen. Dies ist gemäß § 46 Absatz 3 GO jedoch nur möglich, wenn die Hauptsatzung dies bestimmt, da stellvertretende Ausschussmitglieder im Ausschuss auch Stadtvertreterinnen bzw. Stadtvertreter vertreten können. In der Hauptsatzung der Stadt Schwentental ist in § 5 Absatz 3 geregelt, dass Bürgerinnen und Bürger als stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden können. Eine Höchstzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist in der Hauptsatzung nicht festgelegt.

Im Rahmen einer möglichen Pool-Stellvertretung wird eine feste Anzahl von Stellvertretern gewählt, die - getrennt nach Fraktionen - im Vertretungsfall in der Reihenfolge tätig werden, in der sie gewählt worden sind. Die Pool-Stellvertretung erfolgt üblicherweise gesondert für jeden Ausschuss.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Kreises Plön ist bei der Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Ausschussmitglieder das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Ausschuss zu berücksichtigen.

Entsprechend sollte die Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Ausschussmitglieder für jede Fraktion nur maximal der Anzahl der ständigen Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion im Ausschuss entsprechen.

3. Lösungsvorschlag:

Siehe Sachverhalt und Problemdarstellung

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

5. Beschlussempfehlung:

Im Rahmen einer Pool-Stellvertretung wird eine feste Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt, die - getrennt nach Fraktionen - im Vertretungsfall in der Reihenfolge tätig werden, in der sie gewählt worden sind. Die Pool-Stellvertretung erfolgt gesondert für jeden Ausschuss.

Es dürfen für jede Fraktion nur maximal so viele stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden, wie die Anzahl der ständigen Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion im Ausschuss beträgt.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung